



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6
156. Jahrgang
Köln, 1. Juni 2016

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 453 Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC 269

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 454 Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 272
Nr. 455 Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Abs. 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 273

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 456 Anordnung über die Anwendung der Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gem. can. 604 CIC 274
Nr. 457 Ordnung des Erzbischöflichen Rates 274
Nr. 458 Ordnung des Geistlichen Rates 274
Nr. 459 Aufhebung der Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 232 und 2010, Nr. 75) 274
Nr. 460 Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Erzdiözese Köln, Teil 1 (Bau- und ausstattungstechnische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen) und Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie) - Kirchen-Nutzungsordnung (KiNutz-O) 274
Nr. 461 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln 276
Nr. 462 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) 276
Nr. 463 Feststellung von Pfarrgrenzen, Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf 276
Nr. 464 Feststellung von Pfarrgrenzen, Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln 276

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 465 Gebet für das Heilige und Große Konzil der Orthodoxen Kirchen 277

- Nr. 466 Priesterweihe im Hohen Dom 277
Nr. 467 Änderung der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – AusbestGA – Vermögensverwaltung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, geändert 2011, Nr. 10) 277
Nr. 468 Änderung der Kirchlichen Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 57) 278
Nr. 469 Richtlinie für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Richtlinie Pachtverträge Kirchengemeinden – RL PachtV – KG) 278
Nr. 470 Änderung der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – AusfVO-GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11) 280
Nr. 471 Lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Erzbistum Köln für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.12.2018 gem. Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW (S 2334-2015/0005-St 217) vom 22.02.2016 281
Nr. 472 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2016 283
Nr. 473 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Georg in Köln 284
Nr. 474 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Servatius in Bornheim 284
Nr. 475 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Evergislus in Bornheim-Brenig 284

Personalia

- Nr. 476 Personalchronik 285

Weitere Mitteilungen

- Nr. 477 Handbuch Pastoralbüro – Aktualisierung 287

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 453 Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC

1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau – Wesen und Pflichten

Gottgeweihte Jungfrauen (*virgines consecratae*) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im Folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrau-

enweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben und zwar in der Regel als Einzelpersonen. Aufgrund der *consecratio* gehört die geweihte Jungfrau dem *ordo virginum* an (CIC 1983 can. 604 §1).

Die Jungfrauenweihe verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen im Leben und Zeugnis. Die Jungfrauenweihe ist ein besonderes Charisma unter den vielen Gnadengaben des Heiligen Geistes, die einzelnen hilft, die Berufung aller zur Heiligkeit auf ihre

Weise zu realisieren (vgl. Lumen Gentium 39). Die Lebensform der geweihten Jungfrau ist zu verstehen als Zeichen für die *virgo ecclesia*, die dem kommenden Herrn auf Erden bedend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewusst bereitet.

Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluss einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht: Zuallererst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper betet.

Eine geweihte Jungfrau in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten und, gemäß dem Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist, noch gehört sie einer neuen Form des geweihten Lebens nach CIC 1983 can. 605 an. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als Oblatin) bzw. zu einer kirchlichen Bewegung oder geistlichen Gemeinschaft ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben.

Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie an Besinnungstagen und Exerzitien teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen Beichtvater bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten bischöflich Beauftragten (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen geweihten Jungfrauen.

2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und des/der bischöflich Beauftragten

Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er befindet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (Kandidatur) sowie über deren Inhalt und Dauer und deren Leiter/in. Der Diözesanbischof ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt. Er kann die Spendung der Weihe delegieren an Auxiliärbischöfe oder Priester, die ihm in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Leitung des Bistums zur Seite stehen.

Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung noch konstituiert sie eine Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die geweihten Jungfrauen kann der Diözesanbischof eine/n bischöflich Beauftragten ernennen. Ihm/ihr können folgende Aufgaben übertragen werden: z.B. die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Interessentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d.h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

Die Verbindung der geweihten Jungfrauen zu ihrem Bischof bzw. zum/zur diözesanen Beauftragten wird auch nach der

Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird eine persönliche Begegnung mindestens einmal im Jahr.

3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

In der Regel sollte die Kandidatin mindestens 30 Jahre alt sein. Die Kandidatin soll die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

a) niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,

b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren,

c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.

(Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung, Nr. 5)

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein:

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im Dienst der Kirche und des Nächsten. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Personen und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen sollen folgende Personen vornehmen:

- der/die bischöfliche Beauftragte
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, geweihte Jungfrau, ein anderer Laie)
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des/der bischöflich Beauftragten darum bittet.

Der/Die bischöflich Beauftragte erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall

ist, die vom bischöflich Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung

- ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem gegebenenfalls auch der Austritt aus einem Institut des geweihten Lebens erwähnt werden muss
- Tauf- und Firmurkunde
- Pfarramtliches Zeugnis
- die Voten aller Prüfer.

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z.B. den/die diözesane/n Beauftragte/n, einen Priester oder eine geweihte Jungfrau). Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin und dem bischöflich Beauftragten vom Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt.

Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z.B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

Menschliche Formung:

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen, Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität
- Hilfestellung für das Leben in einer singulären Lebensform, Umgang mit Alleinsein und Einsamkeit
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz.

Theologische Formung:

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- Kenntnis des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Spirituelle Formung:

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung)
- Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet
- Schriftlesung (Lectio divina)
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens

- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte
- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung
- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten. Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der/die Verantwortliche für die Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Diözesanbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der/Die bischöflich Beauftragte wird davon unterrichtet.

Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt. Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die geweihte Jungfrau eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der geweihten Jungfrauen verzeichnet. Wenn eine geweihte Jungfrau ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, teilt sie dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes mit.

Der/Die bischöflich Beauftragte informiert die geweihten Jungfrauen im Bistum über die Weihe einer Kandidatin sowie über den Tod einer geweihten Jungfrau.

4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem *ordo virginum*

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem *ordo virginum* verfügen.

Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC 1983 can. 729 erfolgen.

Der/Die bischöflich Beauftragte wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der geweihten Jungfrauen unterrichtet.

Diese Empfehlungen wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016 verabschiedet.

Würzburg, 25. Januar 2016

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Hinweis: Im Erzbistum Köln steht der Bischofsvikar für die Orden, Msgr. Dr. Markus Hofmann, Telefon 0221 1642-1779 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 454 Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 1.9.2015 die Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderung der Satzung vom 12. März 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Seite 203 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe g entfällt.
2. In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Formulierung *„sofern noch kein Versicherungsfall der Erwerbsminderung eingetreten ist.“* angefügt.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Paragraphenbezeichnung *„61“* die Formulierung *„Absatz 1 Buchstabe a“* eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Soweit die Rente auf Eigenbeteiligungen gemäß § 61 Absatz 2 beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das eine Eigenbeteiligung entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Rente angerechnet. ²Eine Gewährung von Zurechnungszeiten gemäß § 35 Absatz 2 erfolgt erst nach Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1. ³Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Rente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich. ⁴Soweit die Eigenbeteiligung der Beschäftigten nicht der anzuwendenden KODA-Regelung entspricht, hat der Beteiligte der Kasse die entsprechenden Mehrkosten zu erstatten sowie resultierende Schäden zu ersetzen.“
 - c) Der ehemalige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
4. In § 33 Absatz 3 Buchstabe b werden nach dem Wort *„Anspruch“* die Worte *„für bis zum 31. Dezember 2015 erworbene Versorgungspunkte“* eingefügt.
5. § 34 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl der Versorgungspunkte für ab dem 1. Januar 2016 geleistete freiwillige Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage zu einer mit Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2015 begründeten freiwilligen Versicherung ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480,- Euro geteilt und mit dem in Satz 2 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Der Altersfaktor nach Satz 1 beinhaltet einen Rechnungszins von 2,25 v. H. sowohl in der Anwartschaftsphase als auch während des Rentenbezugs und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,15	33	0,81	49	0,58
18	1,12	34	0,79	50	0,57
19	1,10	35	0,77	51	0,56
20	1,07	36	0,76	52	0,55
21	1,05	37	0,74	53	0,53
22	1,03	38	0,73	54	0,52
23	1,00	39	0,71	55	0,51
24	0,98	40	0,70	56	0,50
25	0,96	41	0,68	57	0,49
26	0,94	42	0,67	58	0,48
27	0,92	43	0,66	59	0,47
28	0,90	44	0,64	60	0,47
29	0,88	45	0,63	61	0,46
30	0,86	46	0,62	62	0,45
31	0,84	47	0,60	63	0,44
32	0,82	48	0,59	64 _{u.ä.}	0,43

- c) Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3, die dortige Formulierung *„um 8 v. H.“* wird durch die Formulierung *„um 4 v. H.“* ersetzt.
 - d) Der ehemalige Satz 3 wird zu Satz 4 und die dortigen Worte *„um 0,4 Prozentpunkte“* werden durch die Worte *„um 0,2 Prozentpunkte“* ersetzt.
 - e) Der ehemalige Satz 4 wird zu Satz 5.
6. Nach § 34 Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage zu einer mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2016 begründeten freiwilligen Versicherung ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480,- Euro geteilt und mit dem in Satz 2 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. ²Der Altersfaktor nach Satz 1 beinhaltet einen Rechnungszins von 1,25 v. H. sowohl in der Anwartschaftsphase als auch während des Rentenbezugs und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:*

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	0,61	33	0,50	49	0,42
18	0,60	34	0,49	50	0,41
19	0,59	35	0,49	51	0,41
20	0,59	36	0,48	52	0,40
21	0,58	37	0,48	53	0,40
22	0,57	38	0,47	54	0,39

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
23	0,56	39	0,47	55	0,39
24	0,56	40	0,46	56	0,39
25	0,55	41	0,46	57	0,38
26	0,54	42	0,45	58	0,38
27	0,54	43	0,45	59	0,37
28	0,53	44	0,44	60	0,37
29	0,52	45	0,44	61	0,37
30	0,52	46	0,43	62	0,36
31	0,51	47	0,43	63	0,36
32	0,51	48	0,42	64u.ä.	0,35

³Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.“

7. In § 53 Absatz 1 Buchstabe b werden nach der Formulierung “(Abrechnungsverband F)” ein Komma und die Worte “wobei für Verträge mit einem Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2015 und für Verträge mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2016 die getrennten Gewinnverbände F1 und F2 geführt werden,” eingefügt.
8. In § 54 Absatz 2 Satz 2 entfallen nach dem Wort “Handelsgesetzbuches” die Worte “in der Fassung vom 17. Dezember 2008”.
9. Aus dem bisherigen § 61 wird § 61 Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:
“(2) ¹Der Pflichtbeitrag nach Absatz 1 Buchstabe a kann durch den Beteiligten auf der Grundlage einer KODA-Regelung anteilig als Eigenbeteiligung des Pflichtversicherten an die Kasse geleistet werden. ²Für Eigenbeteiligungen nach Satz 1 gilt § 32 Absatz 4.”

Artikel 2 Änderung der Satzung

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 23.11.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

In § 6 Absatz 5 wird dem Wort “Alterstabelle” ein “n” angefügt und nach der Paragraphenbezeichnung “§ 34 Abs. 3” ein Komma und die Absatzbezeichnungen “4 und 5” eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

rückwirkend zum 1. Januar 2015:

Art. 1 Nr. 8 (§ 54 Absatz 2 Satz 2)

mit Wirkung zum 1. Januar 2016:

Art. 1 Nr. 2 (§ 23 Absatz 3 Satz 2)

Art. 1 Nr. 4 (§ 33 Absatz 3 Buchstabe b)

Art. 1 Nr. 5 (§ 34 Absatz 4)

Art. 1 Nr. 6 (§ 34 Absatz 5)

Art. 1 Nr. 7 (§ 53 Absatz 1 Buchstabe b) und

Art. 2 (§ 6 Absatz 5)

Die Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 1.9.2015 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 23.11.2015 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 4.1.2016 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 26. April 2016

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 455 Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Abs. 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 5.11.2015 die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Absatz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Durchführungsvorschriften

Die Durchführungsvorschriften zu § 54 Absatz 2 der Satzung in der Fassung vom 10.3.2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.11.2011, Seite 298 ff.), zuletzt geändert am 27.6.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.4.2015, Seite 86), werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 entfallen die Worte “in der Fassung vom 17.12.2008”.
2. In § 12 entfallen die Worte “in der Fassung vom 17.12.2008”.
3. In § 13 entfallen die Worte “in der Fassung vom 23.11.2007”.
4. In § 14 Absatz 1 entfallen die Worte “in der Fassung vom 17.12.2008”.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Absatz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 5.11.2015 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 23.11.2015 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 26. April 2016

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 456 Anordnung über die Anwendung der Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gem. can. 604 CIC

Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC, verabschiedet vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016, setze ich mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Köln, 12. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 457 Ordnung des Erzbischöflichen Rates

Der Erzbischof hat mit sofortiger Wirkung die Ordnung des Erzbischöflichen Rates geändert. Die Ordnung und zukünftige Änderungen werden nicht mehr im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht, sondern nur noch intern bekannt gemacht (Publikation im Intranet des Erzbischöflichen Generalvikariats). Die Bekanntgabe von Mitgliedschaften im Erzbischöflichen Rat erfolgt weiterhin im Personalschematismus.

Nr. 458 Ordnung des Geistlichen Rates

Der Erzbischof hat mit sofortiger Wirkung die Ordnung des Geistlichen Rates geändert. Die Ordnung und zukünftige Änderungen werden nicht mehr im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht, sondern nur noch intern bekannt gemacht (Publikation im Intranet des Erzbischöflichen Generalvikariats). Die Bekanntgabe von Mitgliedschaften im Geistlichen Rat erfolgt weiterhin im Personalschematismus.

Nr. 459 Aufhebung der Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 232 und 2010, Nr. 75)

Die Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Erzbistums Köln vom 4. Oktober 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 232) mit der Ergänzung vom 25. Januar 2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 75) werden aufgehoben. Die Aufhebung tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Köln, 6. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 460 Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Erzdiözese Köln, Teil 1 (Bau- und ausstattungs-technische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen) und Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie) – Kirchen-Nutzungsordnung (KiNutz-O)

I. Für die Nutzung der Kirchen der Erzdiözese Köln ist die nachfolgende Nutzungsordnung zu beachten:

A. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 1 (Bau- und ausstattungs-technische Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen):

1. Bei überregional bedeutsamen Veranstaltungen ist die Eignung des Kirchengebäudes insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie eine ausreichende Luftwechselrate sorgfältig zu prüfen.
2. Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Zusätzliche Bestuhlung in Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen ist nur dann zulässig, wenn eine wesentliche Einschränkung der Fluchtbreiten nicht erfolgt.
3. Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.
4. Es ist sicherzustellen, dass den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen hinreichend Rechnung getragen wird.
5. Drittveranstalter sind verpflichtet, sämtliche in dieser Nutzungsordnung normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag.
6. Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung soll grundsätzlich nur bei fachlicher Begleitung eingesetzt werden.
7. Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung, Ausführung und Abnahme fachlich qualifiziert erfolgen.
8. Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden.
9. Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird.
10. Zu Fragen des Unfallschutzes und der Evakuierung im Notfall wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat ein ergänzendes Merkblatt zur Verfügung gestellt.

B. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 2 (Voraussetzungen für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie):

Kirchengebäude sind grundsätzlich dem Gottesdienst vorbehalten. Der Charakter geplanter Veranstaltungen in Kirchengebäuden und die Nutzung von Kirchengebäuden müssen sich daher an dem besonderen Widmungszweck orientieren. Alle Besucher/-innen haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und dem Raum der Kirche, dem Kirchenjahr und seinen Festen entsprechen.

Die Verantwortung für den adäquaten Charakter einer Veranstaltung in dem Kirchengebäude trägt der Pfarrer bzw. der Rector Ecclesiae (nachfolgend: Rector Ecclesiae). Er ist als Hausrechtsinhaber für die Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Alle Veranstaltungen bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Das vollständige Veranstaltungsprogramm muss mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Rector Ecclesiae zur Genehmigung vorliegen. Er hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eine Entscheidung zu treffen. Unbeschadet der dem Rector Ecclesiae zukommenden Rechte ist der Kirchenvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu beteiligen.

Sollte der Rector Ecclesiae bei der Veranstaltung nicht anwesend sein, muss von ihm eine Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

Für Veranstaltungen außerhalb der Liturgie soll möglichst kein Eintritt erhoben werden. Sofern Kosten nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, kann ein Beitrag zur Deckung dieser Kosten erhoben werden. Hierfür ist die Genehmigung des Rector Ecclesiae erforderlich. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird.

1. Musikaufführungen

1.1 Kirchengemeinden als Veranstalter

1.1.1 Kirchengebäude sind Räume der Gottesbegegnung. Deshalb sind musikalische Veranstaltungen, die keinen geistlichen Charakter oder gottesdienstlichen Bezug haben, aus ihnen grundsätzlich fernzuhalten. Musikalische Aufführungen können nur dann in einem Kirchengebäude stattfinden, wenn der Charakter der Werke die Aufführung in einer Kirche ratsam erscheinen lässt. Bei Unklarheiten kann das Erzbischöfliche Generalvikariat beratend unterstützen. Im Übrigen wird auf die Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz zur „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ und ggf. diözesane Richtlinien verwiesen.

1.1.2 Die Aufstellung von Chor, Orchester und/oder Solisten steht unter dem Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo. Daher sollen Chor, Orchester und Solisten grundsätzlich an

dem für den Chor üblichen Platz im Kirchengebäude Aufstellung nehmen. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

1.2 Sonstige Veranstalter

Die vorstehenden Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für musikalische Veranstaltungen sonstiger Veranstalter. Daneben gilt folgendes:

1.2.1 Die Pflege der Kirchenmusik obliegt grundsätzlich dem örtlich zuständigen Kirchenmusiker. Andere Chöre, Instrumentalgruppen oder Solisten dürfen nur nach seiner vorherigen Anhörung auftreten.

1.2.2 Der für die Durchführung verantwortliche Veranstalter muss schriftlich die Deckung der Kosten einschließlich der GEMA-Gebühren und der Gebühren für die VG-Musikedition, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventueller Schäden jedweder Art zusichern sowie eine ausreichende und geeignete Versicherung nachweisen. Der Veranstalter hat die Kirchengemeinde und den Eigentümer von allen möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu halten und eine entsprechende schriftliche Garantie abzugeben. Der Veranstalter muss schriftlich die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verpflichtung zur Erfüllung möglicher öffentlich-rechtlicher Auflagen übernehmen.

Zur Sicherung dieser Verpflichtungen hat die Kirchengemeinde mit dem externen Veranstalter einen Nutzungsvertrag abzuschließen (vgl. auch Teil 1 der Nutzungsordnung).

2. Lesungen / sonstige Aufführungen in Kirchenräumen

2.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2. gelten entsprechend auch für Lesungen / sonstige Aufführungen in Kirchengebäuden.

2.2 Die Nutzung des Ambos richtet sich nach den liturgischen Bestimmungen. Im Bedarfsfall ist ein zusätzliches Lesepult aufzustellen.

3. Ausstellungen

3.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2. gelten analog auch für Ausstellungen in Kirchengebäuden.

3.2 Bei der Präsentation von Kunstwerken in Kirchengebäuden ist deren Ausstrahlung auf die vorhandene Ausstattung zu berücksichtigen. Das Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo ist zu beachten. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

3.3 Bei der temporären Einbringung von Ausstellungsgut ist zu berücksichtigen, dass keine Rettungswege verstellt werden und inwieweit zusätzliche Brandlasten in das Kirchengebäude eingebracht werden.

3.4 Ausstellungen sind grundsätzlich temporär begrenzt zu konzipieren, damit der primäre Charakter des Kirchengebäudes als Liturgie- und Feierraum der Gemeinde nicht umgedeutet wird.

II. Die vorstehende Nutzungsordnung gemäß Abschnitten A. und B. tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Köln, 6. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 461 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

I. Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 3, Seite 2 f), zuletzt geändert am 13.04.2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 442, S. 262 f.), werden wie folgt geändert:

Ziffer 1 und Ziffer 1.1 erhalten folgende Fassung:

„1. Erzbischöfliches Generalvikariat, Offizialat und angeschlossene Dienststellen

1.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Erzbischöfliche Offizialat, das Historische Archiv des Erzbistums Köln, die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, das Erzbischöfliche Haus, KOLUMBA, die Servicestelle Liegenschaften, das Erzbischöfliche Diakoneninstitut, die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln, und die Kirchen St. Maria Himmelfahrt und Groß St. Martin, beide im Bereich der Kirchengemeinde St. Aposteln, als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

II. Die vorgenannten Änderungen treten zum 1. April 2016 in Kraft.

Köln, 2. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 462 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2016 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 1. Dezember 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 4, S. 8) beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 11. Mai 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 463 Feststellung von Pfarrgrenzen, Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Die urkundliche Feststellung der Pfarrgrenzen aller zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörenden Kirchengemeinden durch den Erzbischof von Köln wurde gemäß der Amtsblattveröffentlichung Nr. 1 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 07.01.16 anerkannt:

Erzbistum Köln – Festschreibung der Pfarrgrenzen

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln erfolgte Feststellung der Pfarrgrenzen für die nachfolgend in der Übersicht aufgeführten katholischen Kirchengemeinden, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden - Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Die entsprechenden Urkunden für die einzelnen Gemeinden sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln einzusehen.

Düsseldorf, 22. Dezember 2015

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Limberg

Nr. 464 Feststellung von Pfarrgrenzen, Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln

Die urkundliche Feststellung der Pfarrgrenzen aller zum Regierungsbezirk Köln gehörenden Kirchengemeinden durch den Erzbischof von Köln wurde gemäß der Amtsblattveröffentlichung Nr. 46 für den Regierungsbezirk Köln vom 16.11.15 anerkannt:

Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 46 für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben am 16. November 2015

**Feststellung von Pfarrgrenzen
katholischer Kirchengemeinden
Anerkennung**

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln erfolgte Feststellung der Pfarrgrenzen der nachfolgend aufgeführten katholischen Kirchengemeinden wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-

Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Die entsprechenden Urkunden sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln (siehe Ausgaben Dezember 2015 – April 2016 unter www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/amtsblatt) einzusehen.

Köln, 4. November 2015

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Kramer

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 465 Gebet für das Heilige und Große Konzil der Orthodoxen Kirchen

Köln, 9. Mai 2016

Vom 18. bis 27. Juni 2016 wird auf Kreta zum ersten Mal in der Neuzeit wieder ein Heiliges und Großes Konzil der Orthodoxen Kirche zusammenkommen. Einberufen vom Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel werden bischöfliche Delegationen und ihre theologischen Beraterstäbe aus allen 14 autokephalen Kirchen sich zum Gebet und zur geistlichen Beratung treffen, um Beschlussvorlagen zu Fragen der Pastoral, der innerorthodoxen Beziehungen, der Sendung der Kirche in der Welt sowie der ökumenischen Zusammenarbeit zu erörtern und zu verabschieden. Es ist zu erwarten, dass damit ein starkes Zeichen der panorthodoxen Verbundenheit gesetzt werden kann und auch die Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen auf dem Weg zur sichtbaren Einheit gestärkt wird.

Im Prozess der ökumenischen Annäherung der vergangenen Jahrzehnte sind die katholische und die orthodoxe Kirche im Dialog der Liebe und der Wahrheit nach Jahrhunderten der Entfremdung immer mehr aufeinander zugegangen. Heute bezeichnen sie sich als „Schwesterkirchen“, die sich so nahe stehen, dass das, was in der einen Kirche geschieht, die Brüder und Schwestern der anderen Kirchen mit bewegt und zum Gebet füreinander einlädt.

Deswegen empfehlen wir als Zeichen und Ausdruck der ökumenischen Verbundenheit am Sonntag, 19. Juni 2016, in allen katholischen Gottesdiensten im Rahmen der Fürbitten für einen guten Verlauf des Panorthodoxen Konzils zu beten:

**Guter Gott,
dein Geist führt die vielfältigen Glieder der einen Kirche
Jesu Christi auf dem Weg der Ökumene immer mehr
zur sichtbaren Einheit.**

**Wir bitten für die in diesen Tagen auf Kreta zum Konzil
versammelten Bischöfe der Orthodoxen Kirche:
Segne ihre Beratungen, damit sie reiche Frucht tragen für
ein lebendiges Zeugnis deiner Gegenwart in dieser Welt und
die Einheit der Christen fördern.**

Nr. 466 Priesterweihe im Hohen Dom

Köln, 6. Mai 2016

Am Freitag, dem 3. Juni 2016 wird Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki fünf Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe spenden. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in den Kapellen des Chorumgangs gegeben.

Nr. 467 Änderung der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – AusbestGA – Vermögensverwaltung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, geändert 2011, Nr. 10)

Köln, 10. Mai 2016

Die Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 25. März 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, geändert 2011, Nr. 10) werden wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen**

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind an dem Gegenstand der Beschlussfassung im Sinne des § 13 Absatz 3 Vermögensverwaltungsgesetz selbst beteiligt, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihnen selbst oder einer ihnen nahestehenden natürlichen Person (Angehöriger im Sinne von Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwis-

ter der Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern) oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil dann, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt. Dies gilt auch, wenn der Betroffene

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde an.
- (2) Aus dem Kirchenvorstandsbeschluss muss sich zwingend und zweifelsfrei ergeben, ob eine Beteiligung eines Organmitglieds im vorgenannten Sinne vorliegt und dass dieses Mitglied weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Das Näheverhältnis im Sinne von § 1a AusfBestGA - Vermögensverwaltung ist im Beschluss anzugeben.“
2. In § 3 Ziffer 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„Bankkonten der Kirchengemeinde zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei eigenverwalteten Mieteinheiten werden nicht von der Rendantur geführt. Zur Beachtung des Vier-Augen-Prinzips ist zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes entsprechende Bankvollmacht zu erteilen.“
 3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10
Dokumentationspflichten der Friedhofsverwaltung
1. Die Friedhofsverwaltung hat in elektronischer Form ein Bestattungsbuch mit folgendem Inhalt zu führen:
a.) ein Gräberverzeichnis, sortiert nach Nummern der Wahl- und Reihengräber.
b.) ein Beerdigungsverzeichnis mit folgenden Angaben:
– Familien- und Vorname des zu Bestattenden
– Geburtsdatum
– Todestag
– Tag der Bestattung
– Bezeichnung der Grabstelle
– Tag der Einäscherung (im Falle der Einäscherung)
– Datum der Urnenaushändigung mit Namen und Adresse der Person, die die Urne übernommen hat, mit Angaben zum Verbleib der Totenasche (im Falle der Urnenaushändigung).“
Darüberhinaus ist ein Gesamtplan zu führen.
 2. Hinsichtlich der Dauer der Aufbewahrung sind die vorgeschriebenen Fristen zu beachten (vgl. Fristenkatalog und Kassationsordnung für die Pfarrgemeinden des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung).“

4. § 11 Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Friedhofsverwaltung ist bis einschließlich Rechnungslegung von der Friedhofsträgerin bzw. von einem beauftragten Dritten wahrzunehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Nr. 468 Änderung der Kirchlichen Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 57)

Köln, 10. Mai 2016

Die Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln vom 12. Februar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 57) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2.6 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 250.000,00 € werden in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche beraten und entschieden. Alle Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 250.000,00 € werden durch den Vermögensrat beraten und entschieden (Art. 19 Abs. 5 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, Amtsblatt 2016, Nr. 120).

2. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Nr. 469 Richtlinie für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Richtlinie Pachtverträge Kirchengemeinden – RL PachtV – KG)

Köln, 10. Mai 2016

I. Für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen der Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln sind folgende Verfahrensvorschriften einzuhalten:

1. Gebot der öffentlichen Neuverpachtung:

Die Verpachtung von kirchlichen Grundstücken soll in der Regel öffentlich im Wege des Meistgebotes erfolgen. Dabei sind, auch zur Vermeidung von Preistreibern und Beschwerden von Pachtinteressenten, die nachfolgenden Regelungen einzuhalten:

2. Allgemeine Pacht- und Rahmenbedingungen:

Es gelten folgende allgemeine Pacht- und Rahmenbedingungen:

a) Pachtpreis:

Hierzu kann sich der Kirchenvorstand auch eines oder mehrerer Sachverständiger (z. B. ortskundige Landwirte, die nicht Pächter von Kirchengrundstücken sein sollten) bedienen. Als Mindestpacht gilt derzeit ein Betrag von 1,20 € je Ackerzahl/Morgen. Die Mindestpacht kann grundstücksspezifisch und nutzungsspezifisch höher festgesetzt werden.

Um ein künstliches Hinauftreiben der Preise zu vermeiden, wird eine Höchstgrenze beschlossen, die in der Regel zwischen 50 % und 80 % der Grundtaxe liegen soll.

Liegen mehrere Gebote über der Höchstgrenze oder gehört der bisherige Pächter zu dem Kreis der Höchstgrenze überschreitenden Gebote, so erhält der bisherige Pächter den Zuschlag, ansonsten erfolgt die Auswahl des Pächters durch Losentscheid.

b) Kreis der Pächter:

Der Kirchenvorstand kann den Kreis der bietberechtigten Pachtinteressenten festlegen (Beispiel: Vollerwerbslandwirte erhalten den Zuschlag vor Nebenerwerbslandwirten; es werden Gebote von ortsansässigen Landwirten bevorzugt berücksichtigt).

c) Beschreibung der Pachtsache:

Der Kirchenvorstand bzw. die von ihm einberufene Kommission hat die Pachtsache genau zu beschreiben. Hierzu gehören Angaben zum Pachtgrundstück: Gemarkung, Flur, Parzellenummer, Nutzungsart, Ackerzahl und Größe.

Wird eine Teilfläche aus einem Katastergrundstück verpachtet, so ist die Pachtsache entweder anhand einer Flurkarte (durch Einzeichnung des Pachtgrundstücks) oder durch Beschreibung eindeutig festzulegen. Auf die besonderen Regelungen zu den GAP-Zahlungsansprüchen sollte bereits im Aushang bzw. in der Verpachtungsveröffentlichung besonders hingewiesen werden.

d) Dauer des Pachtverhältnisses:

Dauer und Beginn des Pachtverhältnisses ist anzugeben.

e) Vertragliche Grundlagen:

Es ist anzugeben, dass sich die weiteren Pachtbestimmungen nach dem Musterpachtvertrag des Erzbistums Köln in der jeweils neuesten Fassung richten. Der Musterpachtvertrag steht über die Homepage der Erzdiözese Köln in einem passwortgeschützten Login für Kirchengemeinden und Rendanturen zum Download zur Verfügung.

3. Ausnahmen von der Vorausgenehmigung:

Gemäß § 1a (Ausnahmen von der Vorausgenehmigung) der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11, geändert 2016, Nr. 470, im selben Heft) in Verbindung mit

§ 1a (Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern) der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – AusfbestGA – Vermögensverwaltung (Amtsblatt 2009, Nr. 115, geändert 2011, Nr. 10 und 2016, Nr. 467, im selben Heft) werden die Vorschriften über die Vorabgenehmigung von Pachtverträgen in diesen Fällen außer Kraft gesetzt.

4. Verfahren bei Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder nahestehender Personen als Interessenten der Pacht von Kirchenland:

Sind Mitglieder des Kirchenvorstandes oder nahestehende Personen gemäß § 1a der Ausführungsbestimmungen (AusfbestGA - Vermögensverwaltung) an der Pacht kirchengemeindlicher Grundstücke interessiert, so hat zur Vermeidung jedes Anscheines einer Bevorzugung die Verpachtung öffentlich zu erfolgen.

Nach § 1a der Ausführungsbestimmungen (AusfbestGA – Vermögensverwaltung) sind Kirchenvorstände am Gegenstand der Beschlussfassung selbst beteiligt, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihnen selbst oder einer ihnen nahestehenden natürlichen Person (Angehöriger im Sinne von Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern) oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil dann, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt. Dies gilt auch, wenn der Betroffene

a) bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,

b) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde an.

Außer in den vorgenannten Fällen gemäß § 1a AusfbestGA – Vermögensverwaltung liegt ein Ausschlussgrund im Sinne von Befangenheit bei der Verpachtung von Kirchenland ebenfalls vor, wenn der Betroffene in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Aus dem Kirchenvorstandsbeschluss muss sich zwingend und zweifelsfrei ergeben, ob eine Beteiligung eines Organmitglieds im vorgenannten Sinne vorliegt und dass dieses Mitglied weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Das Näheverhältnis im Sinne von § 1a AusfbestGA – Vermögens-

verwaltung ist im Beschluss anzugeben (vgl. Musterformulierung)¹.

5. Fälle ohne Ausschlussgründe:

Soweit kein Fall von Befangenheit gemäß vorstehender Ziffer 1 vorliegt, kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch die kirchliche Aufsichtsbehörde eine Ausnahmegenehmigung von dem Gebot der öffentlichen Neuverpachtung erteilt werden, wenn der Kirchenvorstand eindeutige Vergabekriterien beschließt und diese vor Neuverpachtung öffentlich bekannt macht.

Die vorstehenden Verfahrensvorschriften gelten für die Verpachtung von Grundstücken durch die Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände auf Seelsorgebereichsebene und die Verbandsvertretungen der Gemeindeverbände auf Stadt- und Kreisdekanatsebene entsprechend.

II. Die vorstehenden Verfahrensvorschriften treten zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Musterformulierung zu Ziffer 4 (Kirchenvorstandsbeschluss bei Verpachtung an eine Person im Sinne von § 1a AusfbestGA – Vermögensverwaltung):

„TOP (Verpachtung von Kirchenland):

Der Kirchenvorstand beschließt (Abstimmungsverhältnis angeben) die Verpachtung des landwirtschaftlichen Grundstücks Flur Parzelle an N.N. zum Preis von € und auf die Dauer von Jahren auf der Grundlage des Musterpachtvertrages des Erzbischöflichen Generalvikariates. Die Bestimmungen über die öffentliche Neuverpachtung nach der Richtlinie für die Verpachtung von Kirchenland in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt 2016, Nr. 469) sind eingehalten.

(Falls es sich bei dem Pächter um eine einem Kirchenvorstandsmitglied nahestehende Person o. ä. handelt:)

Bei dem Pächter handelt es sich um (z.B. den Schwiegersohn des Kirchenvorstandsmitgliedes N.N.) An der Beratung und der Beschlussfassung hat das betroffene Kirchenvorstandsmitglied nicht mitgewirkt. Das Kirchenvorstandsmitglied war während der Beratung und Beschlussfassung dieses TOP nicht anwesend.“

Nr. 470 Änderung der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – AusfVO-GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11)

Köln, 10. Mai 2016

In der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – AusfVO-GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11) werden die Rechtsgeschäfte konkretisiert, für die gemäß Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln - Geschäftsanweisung 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 178) die Vorausgenehmigung zur Anwendung kommt. Diese Ausführungsverordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Die Anwendbarkeit auf Pachtverträge wird eingeschränkt. Nach § 1 wird folgender § 1a angefügt:

„§ 1a

Ausnahmen von der Vorausgenehmigung

Die Vorausgenehmigung findet keine Anwendung auf den Abschluss von Pachtverträgen, bei denen ein Mitglied des Kirchenvorstandes selbst oder eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person gemäß § 1a der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, geändert 2011, Nr. 10 und 2016, Nr. 467, im selben Heft) als Vertragspartner (Pächter) beteiligt ist. In diesen Fällen ist der Pachtvertrag der Erzbischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsantrag beizufügen ist eine Abschrift aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes, aus dem sich das Näheverhältnis im Sinne von § 1a der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung ergeben muss sowie die ausdrückliche Feststellung, dass das betroffene Kirchenvorstandsmitglied weder an der Beratung noch an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen hat und das Verfahren der öffentlichen Neuverpachtung gemäß der Richtlinie für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 469, im selben Heft) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurde.“

2. Der Anwendungsbereich der Ausführungsverordnung wird auf die Genehmigung von Stellplatz- und Garagenmietverträgen erweitert. § 1 der Ausführungsverordnung wird wie folgt geändert: Nach Abschnitt V. wird folgender Abschnitt VI. angefügt:

„VI. Stellplatz- und Garagenmietverträge

Die nach Art. 7 Nr. 3 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Ab-

¹ Vgl. Musterformulierung zu Ziffer 4, abgedruckt im Anschluss an den Text der Richtlinie

schluss von Mietverträgen über Stellplätze und Garagen wird gemäß Art. 7a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorabgenehmigung), wenn

- der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht, das auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche hinterlegt ist¹,
- der Mietgegenstand eindeutig, gegebenenfalls durch Beifügung eines Lageplans gekennzeichnet ist,
- das Vertragsmuster zutreffend und vollständig ausgefüllt ist,
- in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen und keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden,
- der vereinbarte Mietzins den ortsüblichen Mietzins, mindestens den Betrag in Höhe von 30,00 €/Monat nicht unterschreitet.

Ist der Mietvertrag entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist bei der Ausfertigung des Mietvertrages nachfolgender Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien einzufügen:

„Dieser Mietvertrag ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung (AusfVO-GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11, geändert 2016, Nr. 470 vorab genehmigt.“

3. Das Rechtsquellenzitat in den unter Abschnitten I. (Mietverträge), II. (Pachtverträge), III. (Wartungsverträge) und IV. (Kapitalanlagen) abgedruckten (Muster-) Genehmigungsvermerken wird aktualisiert. Die aktualisierte Textfassung lautet: „Diese/r (Bezeichnung des Vertrags bzw. der Kapitalanlage) ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung (AusfVO-GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 11, geändert 2016, Nr. 470 vorab genehmigt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Nr. 471 Lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Erzbistum Köln für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.12.2018 gem. Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW (S 2334-2015/0005-St 217) vom 22.02.2016

Köln, 1. Juni 2016

Nach den geltenden Steuervorschriften und in Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion NRW ist der Mietwert der Dienstwohnungen mit Wirkung ab 01.09.2016 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Mietwert einer vom Dienstherrn zugewiesenen Dienstwohnung ist grundsätzlich die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbaren Wohnung üblich ist (ortsübliche Marktmiete unter Heranziehung von Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle). Maßgebend für die Ermittlung des Mietwertes ist der/die Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle, der/die für eine Gemeinde ab dem 01.01.2013 und darüber hinaus gültig ist.

Enthalten Mietspiegel/Mietpreissammlungen/Mietwerttabellen Rahmenwerte, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der untere Rahmenwert als örtlicher Mietwert zugrunde gelegt wird.

Bei der Festsetzung der Wohnlage erfolgt keine Einzelfallermittlung. Aus Vereinfachungsgründen ist von der mittleren Wohnlage auszugehen.

2. Ist für eine Gemeinde kein(e) Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle vorhanden, ist der Mietwert anhand der Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über einen Mietspiegel verfügen, kann ggf. beim Belegheitsfinanzamt erfragt werden.
3. Sind nur veraltete Mietspiegel (gültig bis 31.12.2012) vorhanden, sind die bisher angesetzten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung (Indexzahlen), unabhängig davon ob es sich um Altbauten oder freifinanzierte Wohnungen handelt, um 3,0 v. H. zu erhöhen. Ein Mietspiegel gilt nicht als veraltet, wenn seine Fortschreibung nur deshalb unterblieben ist, weil sich keine Änderung des Mietniveaus ergeben hat.
4. Überlässt der Dienstherr seinen Bediensteten (Geistlicher oder Arbeitnehmer) Wohnungen, die er von einem fremden Dritten angemietet hat, so bemisst sich der Mietwert nach der vom Dienstherrn zu bezahlenden Miete.
5. Abgesehen von der turnusmäßigen Mietwertermittlung ist eine neue Mietwertermittlung stets bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen u.ä. erforderlich.

Eine Wohnung ist z. B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden, wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie:

¹ Es ist darauf zu achten, dass jeder Mietvertrag jeweils mit der Versionsnummer (Fußnote auf Seite 1 des Vertrages) ausgedruckt und abgespeichert wird.

- Einbau einer Sammelheizung
- Erneuerung der Sanitäreinrichtung
- Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
- Erneuerung der Fenster und/oder Türen
- Erneuerung der Fußböden
- Wärmedämmende Maßnahmen
- Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung

Welche Modernisierungsmerkmale nebeneinander vorliegen müssen, ist den jeweiligen Mietspiegeln zu entnehmen. Enthalten diese keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn mindestens 5 der o. Merkmale vorliegen.

Weiterhin ist von einer Modernisierung auszugehen, wenn der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

6. Befindet sich die Dienstwohnung in einem gemischt genutzten Gebäude, in dem auch Pfarrbüro, Kindergarten, Sozialstation, Jugendheim, Pfarrsaal usw. untergebracht sind und wird der Wohnbereich zum Erreichen der Besucherräume dabei tangiert, kann ein Abschlag in Höhe von 10% des Mietwertes erfolgen. Der Nachweis ist an Hand von Bauzeichnungen zu erbringen. Weiterhin sind die Angaben durch den leitenden Pfarrer und die Rendantur zu bestätigen.
7. Mietwerte für Wohnungen, die z. B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v. H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v. H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Ziffer 9 verwiesen.
8. Für nicht gemischt genutzte Einfamilienhäuser ist bei der Berechnung des Steuermietwertes ein Zuschlag von 10 v. H. und für nicht gemischt genutzte Zweifamilienhäuser ein Zuschlag von 5 v. H. vom ermittelten Steuermietwert zu erheben. Treffen Mietspiegel ausnahmsweise Aussagen zu solchen Gebäuden, gehen diese Aussagen vor.
9. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31.12.2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31.12.2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden.
Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 01.01.2004 aufgehoben worden.
10. In die Berechnung des Mietwertes sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstwohnungsinhaber so gut wie

ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG).

Gemischt genutzte Räume in gemischt genutzten Gebäuden sind ebenfalls der Wohnung zuzurechnen (z. B. Flurflächen, die zum Erreichen der Diensträume tangiert werden).

Es sind nur solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Bediensteten vom Dienstherrn im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse als Büro bzw Dienstzimmer. zugewiesen werden (Amtsraum des leitenden Pfarrers), nicht jedoch das private Arbeitszimmer. Die Zuweisung des Amtsraums für den leitenden Pfarrer hat ausdrücklich schriftlich mit der Zuweisung der Dienstwohnung zu erfolgen (Vermerk im Zuweisungsformular).

Grundsätzlich werden allen Pastoralen Diensten Dienstzimmer (Büro/Arbeitsplatz) gem. der jeweiligen Vorschriften durch eine Einsatzpfarre im pfarrlichen Bereich zur Verfügung gestellt. Die Dienstzimmer müssen sich daher außerhalb der zugewiesenen Dienstwohnung befinden. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

Im Übrigen gilt, Arbeitszimmer die sich innerhalb einer Dienstwohnung befinden und somit bei der Mietwertfestsetzung berücksichtigt wurden, sind im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Bediensteten bei der Einkommensteuer als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu erbringen.

11. Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
Jegliche Vergünstigungen/Erstattungen, insbesondere für ein Arbeitszimmer, seitens des Wohnungseigentümers sind daher dem Generalvikariat zu melden und sind bei der Gehaltsabrechnung als Sachbezug zu versteuern und ggf. zu versichern.
12. Werden die laufenden Schönheitsreparaturen vom Wohnungseigentümer (bei Geistlichen) getragen, ist dafür eine Pauschale in Höhe von 0,60 €/qm monatlich an den Wohnungseigentümer zu entrichten.
13. Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist in Gemeinden/Städten mit bis zu 20.000 Einwohnern von einem Wert von 30,00 €, in Gemeinden/Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern von 40,00 € und Gemeinden/Städten über 100.000 Einwohnern von 50,00 € auszugehen.
Für Stellplätze ist in Gemeinden/Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern von 25,00 € und Gemeinden/Städten über 100.000 Einwohnern von 30,00 € auszugehen.
Die Stellplatz-/Garagenmieten sind von den Dienstwohnungsinhabern an die Wohnungseigentümer monatlich zu überweisen.
14. Alle anfallenden Neben- bzw. Betriebskosten gem. § 27 der II. BV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S 2178) zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 25.11.2003, in Verbindung mit der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2347), trägt der Wohnungsinhaber.

Zu den Betriebskosten zählen insbesondere:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
2. die Kosten der Wasserversorgung,
3. die Kosten der Entwässerung,
4. die Kosten der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
5. die Kosten des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage und der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
7. die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung,
10. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
11. die Kosten für den Hauswart,
12. die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage oder des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
13. die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung,
14. sonstige Betriebskosten, die in den Nummern 1-13 nicht genannt sind, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist gem. § 4 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung (SachBezV) vom 19. Dezember 1994 der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

Sind keine separaten Wasserzähler in den Dienstwohnungen vorhanden, ist wie folgt zu verfahren:

Unter Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m² pro Person im Bundesdurchschnitt und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 8,50 €/m³ ist demnach bei Ein-Personen-Haushalt von einem monatlichen Pauschalbetrag von 25,50 € auszugehen.

Für jede weitere haushaltszugehörige Person erhöht sich dieser Wert um 10,00 € pro Monat.

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z. B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist der Wert anzusetzen, der vom Finanzministerium NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 für solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30.06. festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v. H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbetrags anzusetzen.

Beispiel: (Januar 2016 100-m² -Wohnung, Ölheizung)
 100 m² x 9,79 € = 979,00 € jährlich
 : 12 = 81,58 € mtl. für Heizung
 + 1,83 v. H.
 von 1.172,00 € = 17,92 € mtl. für Warmwasserbereitung
Insgesamt = 99,50 € mtl. für Heizung und Warmwasser

15. Der Dienstwohnungsinhaber hat Wohnung und andere Sachleistungen, wenn sie ihm kostenlos überlassen oder ohne Entgelt gewährt werden, als Sachwertleistung zusammen mit den Barbezügen zu versteuern. Gleiches gilt, wenn Sachbezüge teilentgeltlich gewährt werden.
16. Die jetzt mitgeteilte Anweisung der Finanzverwaltung zur Ermittlung der Steuermietwerte wird in der Regel zu Korrekturen der Gehalts- und Vergütungsabrechnungen ab 01.09.2016 führen. Gegebenenfalls werden die ab September 2016 gezahlten Bezüge, denen die neuen Steuer-/Mietwerte noch nicht zugrunde liegen, unter Vorbehalt gezahlt.
17. Für die von den Kirchengemeinden frei vermieteten Wohnungen (Mietvertrag - keine Dienstwohnungen) werden die Rendanturen gebeten, die Höhe der gezahlten Miete ebenfalls zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festzusetzen.

Nr. 472 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2016

Köln, 1. Juni 2016

Der Generalvikar des Erzbistums Köln hat nachfolgende Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl der Mitarbeiterseite in der Regional KODA NW ernannt.

Dieser hat sich am 21. April 2016 wie folgt konstituiert:

- Helga Tillmann (ZKD), Vorsitzende
 Sina Schuppik (Erzbischöfliches Generalvikariat), stellvertretende Vorsitzende
 Reiner Hammes (Erzbischöfliches Generalvikariat), Schriftführer
 Ursula Alenfelder (Erzbischöfliches Generalvikariat)
 Harald Wachter (Erzbischöfliches Generalvikariat)

Das Büro des Wahlvorstandes wird unter folgender Anschrift geführt:
 Wahlvorstand für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2016, Generalvikariat, 50668 Köln.

Telefonisch ist der Wahlvorstand unter folgenden Telefonnummern erreichbar: 0221/862319 (Vorsitzende), 0221/1642-3743 (stellv. Vorsitzende) bzw. unter der E-Mail-Adresse:

KODA-Wahlvorstand@erzbistum-koeln.de

Herr Erzbischof Kardinal Rainer Maria Woelki hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Regional-KODA WahlO des Erzbistums Köln vom 01.02.2006 Nr. 36 Satz 30 ff. die Zeit vom 01.06.2016 bis 04.11.2016 als einheitlichen Zeitraum zur Durchführung der Wahlhandlungen zur Wahl der Mitarbeiter-Vertreter bestimmt (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2016, Nr. 128, Seite 90).

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 2016 den 30. September 2016 als Wahltag festgelegt. Gleichzeitig sind von ihm die Zeitpunkte gemäß § 4 Regional-KODA WahlO bestimmt worden, die hiermit veröffentlicht werden:

1. bis zum 1. August 2016 müssen dem Wahlvorstand das Wählerverzeichnis nach § 5 der Wahlordnung zugegangen sein;
2. bis zum 1. August 2016 müssen dem Wahlvorstand die Wahlvorschläge nach § 6 der Wahlordnung zugegangen sein.

Beide Termine sind Ausschlusstermine und lassen ein Abweichen hiervon nicht zu.

Alle kirchlichen Anstellungsträger gemäß § 1 KODA-Ordnung (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2002, Nr. 7, Seite 16) erhalten in den nächsten Tagen vom Wahlvorstand die entsprechenden Formulare zur Erstellung des Wählerverzeichnisses und zur Weitergabe an die Mitarbeiter die Formulare für die Wahlvorschläge.

Nr. 473 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Georg in Köln

Köln, 12. Mai 2016

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Ergänzungswahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher verpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes

Herrn Pfarrer Dr. Hermann-Josef Reuther
Georgplatz 17
50676 Köln

als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seiner Stellvertreterin wird Frau Dr. Juliane Mergenbaum, Georgplatz 17, 50676 Köln bestellt.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 03.05.2016 der Bestellung von Pfarrer Dr. Reuther als Vermögensverwalter und Frau Dr. Mergenbaum als Vertreterin zugestimmt.

Nr. 474 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Servatius in Bornheim

Köln, 12. Mai 2016

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Ergänzungswahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher verpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes

Herrn Pfarrer Jörg Stockem
Servatiusweg 35
53332 Bornheim

als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seinem Stellvertreter wird Herr Ludwig Brandt, Lenaustr. 9, 53332 Bornheim bestellt.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 03.05.2016 der Bestellung von Pfarrer Stockem als Vermögensverwalter und Herrn Brandt als Vertreter zugestimmt.

Nr. 475 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Evergislus in Bornheim-Brenig

Köln, 12. Mai 2016

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Ergänzungswahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher verpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes

Herrn Pfarrer Jörg Stockem
Servatiusweg 35
53332 Bornheim

als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seinem Stellvertreter wird Herr Diakon Adalbert Halbach, Heiligerstr. 15, 53332 Bornheim bestellt.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 03.05.2016 der Bestellung von Pfarrer Stockem als Vermögensverwalter und Diakon Halbach als Vertreter zugestimmt.

Personalia

Nr. 476 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 12.04. *Herr Kaplan Juan Riquelme Cano* mit Wirkung vom 15. August 2016 zum Kaplan an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Dekanates Wuppertal.
- 12.04. *Herr Kaplan Markus Söhnlein* mit Wirkung vom 15. August 2016 zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 13.04. *Herr Diakon Karl Hans Danzeglocke* mit Wirkung vom 1. August 2016 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 13.04. *Herr Diakon Herbert Haeger* weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Dekanates Wuppertal.
- 13.04. *Herr Pfarrer Rainer Josef Hoverath* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben- mit Wirkung vom 1. Mai 2016 zum geistlichen Leiter des Fatima-Apostolates im Erzbistum Köln.
- 13.04. *Herr Pfarrer Gerhard Schröder* weiterhin bis zum 31. Mai 2017 zum Subdiar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 13.04. *Herr Prälat Pater Dr. Dieter Spelthahn ISch* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 13.04. *Msgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2017 zum Subdiar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 14.04. *Pater Christian Aarts OSC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zum Subdiar an der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 14.04. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 30. April 2017 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Erfstadt.
- 14.04. *Msgr. Johannes Koch* weiterhin bis zum 31. August 2019 zum Subdiar an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 14.04. *Msgr. Robert Kreuzberg* weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zum Subdiar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 14.04. *Msgr. Karl-Klemens Kunst* weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zum Subdiar an der Pfarrei St. Maximin in Wülfrath im Dekanat Mettmann.
- 14.04. *Herr Pfarrer Erhard März* weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zum Subdiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 14.04. *Herr Diakon Josef Nolte* weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 14.04. *Herr Pfarrer Walter Schmieckler* weiterhin bis zum 31. Mai 2017 zum Subdiar an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 14.04. *Msgr. Hans Thüsing* weiterhin bis zum 30. Juni 2017 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Brühl.
- 14.04. *Msgr. Jochen Zerlin* weiterhin bis zum 30. April 2017 zum Subdiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl
- 21.04. *Herr Kaplan Kai Hans Peter Amelung* mit Wirkung vom 15. August 2016 zum Kaplan an den Pfarreien St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Martinus in Neuss-Uedesheim und St. Cornelius in Neuss-Erfttal im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 21.04. *Herr Kaplan Daniel Sluminsky* mit Wirkung vom 15. August 2016 zum Kaplan an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Dekanates Euskirchen.
- 21.04. *Herr Kaplan Jan Sven Thomsen* mit Wirkung vom 15. August 2016 zum Kaplan an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 25.04. *Herr Diakon Ralf Engelbert* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Juni 2016 zum Koordinator in der Notfallseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 25.04. *Herr Prälat Paul Knopp* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin bis zum 31. Mai 2017 zum Subdiar an der Hohen Domkirche St. Petrus in Köln im Dekanat Köln-Mitte.

- 25.04. *Herr Pfarrer Rudolf Kusch* weiterhin bis zum 30. April 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.
- 28.04. *Herr Pfarrer Thomas Pawlas* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 15. August 2016 zum Pfarrverweser an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Bleibach/Hardt im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Dekanates Euskirchen.
- 29.04. *Pater Vincent Chacko MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2016 bis zum 30. Juni 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen und St. Marien und Josef in Radevormwald im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfürth.
- 29.04. *Pater Joby Kunnath Kora CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2016 zum Kaplan an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 29.04. *Herr Pfarrer Dr. Luke Ndubuisi* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – weiterhin bis zum 31. Juli 2017 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 29.04. *Herr Diakon Matthias Otten* weiterhin bis zum 31. Juli 2019 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 01.05. *Herr Pfarrer Franz Albert Düren* bis zum 30. April 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Dekanates Königswinter.
- 04.05. *Herr Diakon Kurt Dohmen* mit Wirkung vom 1. August 2016 zum Diakon an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Maria Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich Solingen-West des Dekanates Solingen.
- 09.05. *Herr Diakon Philipp Jeffré* mit Wirkung vom 1. August 2016 zum Diakon an der Pfarrei St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Dekanat Wuppertal.
- pflichtet und mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Dekanates Bonn-Beuel ernannt.
- 13.04. *Herrn Pfarrer Fritz May* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 30. April 2016 als geistlichen Leiter des Fatima-Weltapostolates im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 21.04. *Herrn Diakon Paul Kirschner* mit Ablauf des 14. August 2016 als Diakon an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Dekanates Bonn-Mitte/Süd entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 15. August 2016 daselbst für die Dauer von drei Jahren zum Diakon im Subsidiarsdienst ernannt.
- 21.04. *Herrn Pfarrer Udo Lehmann* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld – weiterhin für die Übernahme einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule in der Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 freigestellt.
- 26.04. *Herrn Pfarrer Wilhelm Hoffsummer* mit Ablauf des 31. Mai 2016 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. Juni 2016 für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Michael in Erftstadt-Blessem, St. Barbara in Erftstadt-Liblar und St. Alban in Erftstadt-Liblar im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Dekanates Erftstadt ernannt.
- 27.04. *Herrn Diakon Patrick Oetterer* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. August 2016 als Personalreferent in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates, Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2016 zum Leiter des Referates Geistliches Leben und Leiter des Edith-Stein-Exerzitienhauses in der Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Erwachsene Seelsorge sowie zum Referenten für Geistliche Begleitung in der Diözesanstelle Pastorale Begleitung ernannt.
- 28.04. *Herrn Pfarrer Hubert Köllen* mit Ablauf des 31. Mai 2016 als Hausgeistlichen am St. Elisabeth-Heim in Frechen-Königsdorf entpflichtet.
- 03.05. *Herrn Pfarrer Dionysius Jahn* bis auf Weiteres beurlaubt.

Es starb im Herrn am:

- 05.04. *Diakon Hans-Gerd Pollmeier*, 78 Jahre.
09.04. *Pfarrer i. R. Karl Josef Lagier*, 91 Jahre.
18.04. *Pfarrer i. R. Msgr. Heinrich Joseph Mehren*, 91 Jahre.
15.05. *Diakon Gerd Figaszewski*, 75 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 12.04. *Frau Ute Geppert* mit Wirkung vom 15. August 2016 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Dekanat Wuppertal.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 29.02. *Pater Cyrillus Binsasi CSsR* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Seelsorger für die indonesischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln ent-

29.04. *Herr Reiner Krause* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2016 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des Städtischen Klinikums in Solingen.

Es wurde entpflichtet am:

21.04. *Frau Maria-Clarissa Vilain* mit Ablauf des 21. Juni 2016 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg,

St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg für die Inanspruchnahme von Elternzeit bis zum 21. Juni 2017.

25.04. *Frau Claudia Schütz-Großmann* – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben mit Ablauf des 31. August 2016 als Gemeindefereferentin in der Notfallseelsorge im Stadtdekanat Bonn.

Weitere Mitteilungen

Nr. 477 Handbuch Pastoralbüro – Aktualisierungen

Im HANDBUCH PASTORALBÜRO sind in Kapitel 4 Aktualisierungen vorgenommen worden. Die Pastoralbüros sind gebeten, diese aus dem Internet herunterzuladen

(unter: http://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarrgemeinden/pastoralbuero/pastoralbuero_download/), auszudrucken und im HANDBUCH auszutauschen.

Zur Post gegeben am 1. Juni 2016